Telefon: 0 233-44800 Telefax: 0 233-44804 Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention Verkehrsüberwachung KVR-I/4

Missachtung der Einbahnstraße, verbotswidrige Einfahrt Corneliusstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01044 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08777

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 14.02.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 16.11.2022 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, konsequent gegen verbotswidriges Einfahren in die Corneliusstraße vorzugehen und Verstöße entsprechend zu ahnden.

Für die Verfolgung und Ahndung der genannten Verstöße ist ausschließlich das Polizeipräsidium München zuständig. Die Kommunale Verkehrsüberwachung hat hierfür keine Rechtsgrundlage. Das Polizeipräsidium teilt dazu Folgendes mit:

Die Corneliusstraße ist an der Einmündung vom Gärtnerplatz durch Zeichen 267 ausgeschildert und somit für den Durchgangsverkehr gesperrt. Es handelt sich hier um eine "unechte Einbahnstraße", da die mit Zusatzzeichen genannten Verkehrsteilnehmer vom Einfahrtsverbot ausgenommen sind. Die Beschilderung ist folglich seit der letzten Eingabe des Petenten in gleicher Sache aus dem Jahr 2021 unverändert.

Die Gefährdungs- und Unfallsituation im hier zu behandelnden Teilstück der Corneliusstraße gestaltet sich weiterhin unauffällig. In den letzten zwölf Monaten wurden der Polizei im gegenständlichen Straßenabschnitt der Corneliusstraße insgesamt zwei Verkehrsunfälle bekannt:

- Ein Unfall im Rahmen eines Einparkvorganges
- Ein Unfall mit Personenschaden: ein neunjähriges Kind stürzte ohne Fremdeinwirkung auf dem Gehweg mit seinem Tretroller

Keiner der genannten Verkehrsunfälle ereignete sich in ursächlichem Zusammenhang mit einer Missachtung des oben genannten Z. 267. Die anlässlich der Eingabe des Petenten aus dem Jahr 2021 erhobenen polizeilichen Erkenntnisse zum Unfallgeschehen setzen sich folglich unverändert fort.

Die örtlich zuständige Polizeiinspektion 14 steht aus unterschiedlichen Gründen in regelmäßigem Austausch mit den Bewohnern des Gärtnerplatzviertels. Ein überhöhtes Geschwindigkeitsniveau in der Corneliusstraße oder eine sonstige aus dem Verkehrsgeschehen resultierende Gefährdung für die vom Petenten genannten Institutionen (Kindertagesstätte etc.) werden hierbei nicht an die Polizei herangetragen. Die Auswertung des Unfallgeschehens in der Corneliusstraße seit 2020 ergab weiterhin, dass bei keinem Verkehrsunfall überhöhte Geschwindigkeit unfallursächlich gewesen ist.

In den vergangenen zwölf Monaten wurden in der Corneliusstraße insgesamt 76 Verkehrsteilnehmer wegen der Nichtbeachtung des Einfahrtsverbotes durch Z. 267 gebührenpflichtig verwarnt. Die Überwachung solcher Einfahrtsverbote erfolgt durch die jeweils örtlich zuständigen Polizeiinspektionen im Rahmen der Möglichkeiten durch den täglichen Streifendienst. Aufgrund des umfangreichen polizeilichen Aufgabenspektrums müssen darüber hinausgehende, gezielte Verkehrsüberwachungsmaßnahmen im Polizeipräsidium München priorisiert werden. Größten Stellenwert haben hierbei die Bekämpfung von Unfallschwerpunkten und die Überwachung von Bereichen mit erhöhtem Gefahrenpotential für Verkehrsteilnehmer. Eine solche Situation liegt im Bereich der Corneliusstraße, wie oben dargestellt, nicht vor, weshalb die Überwachung des dortigen Einfahrtverbotes weiterhin nur im dargestellten Rahmen erfolgen kann.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01044 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

- 1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen: Das zuständige Polizeipräsidium München führt bereits entsprechende Verkehrskontrollen durch und werden dies auch künftig tun.
- 2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01044 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-lsarvorstadt am 16.11.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Ш	1	R	26	ch	1.	ISS
ш	I.	Ю	es	CH	ш	SS

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende Die Referentin

Blaser Dr. Sammüller-Gradl Berufsmäßige

Stadträtin

IV.	<u>Wv.</u>	bei	Kreis	verwa	<u>ıltunç</u>	<u>ısrefe</u> ı	<u>at -</u>	GL	532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/	/ BA
--------------------------------	------

☐ Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.
Mit Anlagen 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat
Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:
☐ Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen <u>nicht</u> vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nich (Begründung siehe Beiblatt)
☐ Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

<u>Kreisverwaltungsreferat - HA I/4</u> zur weiteren Veranlassung.

Am						

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532